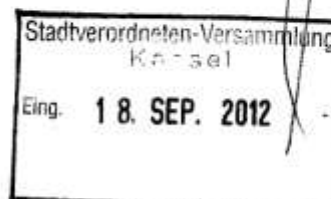


Kassel, 20. August 2012

Anfrage der Kasseler Linke vom 9. August 2012
Vorlage Nr. 101.17.554
Stromkosten im Regelsatz



Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. **Frage:**

Wie viele Menschen sind nach Kenntnis des Jobcenters und des Sozialamtes nicht in der Lage, ihre Stromkosten aus dem Regelsatz zu bezahlen?

Antwort:

Im Jobcenter/Sozialamt ist nicht bekannt, wie viele Menschen ihre Stromkosten aus dem Regelsatz nicht abdecken können. Es ist jedoch festzustellen, dass die Zahl der gestellten Anträge auf Übernahme der Energieschulden in den Jahren 2009 bis 2012 (1. Halbjahr) sukzessive leicht rückläufig ist (siehe Tabelle unter Nr. 2).

2. **Frage:**

Von wie vielen Bedarfsgemeinschaften haben Jobcenter und Sozialamt Kenntnis, denen der Strom aufgrund nicht gezahlter Rechnungen abgestellt wurde?

Antwort:

In folgendem Umfang wurden Anträge auf Übernahme von Energieschulden gestellt und wurden Energieliefersperrern bekannt:

	Anträge auf Übernahme der Energieschulden	Energieliefersperrern zum Zeitpunkt des Antrages beim JC
2009	165	35
2010	125	36
2011	116	38
Bis 30.06.2012	37	11

Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass sich eine Unterbrechung der Energieversorgung durch rechtzeitige Antragstellung und Intervention bei dem jeweiligen Stromversorger grundsätzlich vermeiden lässt. Die zeitnahe Mitteilung und die Mitwirkung des Kunden ist jedoch Voraussetzung für eine rechtzeitige Intervention (näheres dazu unter Nr. 3).

3. Frage:

Welche Maßnahmen zur Unterstützung dieser Bedarfsgemeinschaften werden bei Jobcenter und Sozialamt unternommen?

Antwort:

Das Jobcenter/Sozialamt unterstützt die Leistungsberechtigten dabei, die Unterbrechung der Energieversorgung und den Aufbau von Schulden im Zusammenhang mit Energierückständen zu vermeiden.

Den Leistungsberechtigten obliegt es allerdings, sich in eigener Verantwortung um eine Schuldentilgung zu bemühen. Daher wird seitens des Jobcenters/Sozialamtes in den Beratungen dringend dazu geraten, sich frühzeitig - spätestens bei Erhalt der ersten Mahnung - mit dem Energieversorger in Verbindung zu setzen, um eine Regelung zu treffen, mit der die Unterbrechung der Energieversorgung vermieden werden kann.

Auch in den Fällen, in denen es bereits zu einer Unterbrechung der Energieversorgung gekommen ist, werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, sich zunächst mit dem Energieversorger in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeiten der Wiederherstellung der Energieversorgung und der Schuldentilgung zu erörtern. Mit dem Angebot einer Sofortzahlung bzw. einer angemessenen Ratenzahlung können die Leistungsberechtigten den Rückzahlungswillen signalisieren. Sofern eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde, kann das Jobcenter/Sozialamt die Beträge aus dem Arbeitslosengeld II / der Sozialhilfe abzweigen und an den Energieversorger überweisen (vgl. auch § 22 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 SGB II).

Im Ausnahmefall können rückständige Stromkosten darlehensweise übernommen werden.

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromGVV ist der Stromversorger bei der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung grundsätzlich berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nach Satz 2 jedoch nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen oder wenn der Leistungsberechtigte darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Beachtung des o.g. Verfahrens und die damit einhergehende - durch das Jobcenter/Sozialamt unterstützte - Zahlungsaussicht führt in der Regel dazu, dass der Unterbrechung der Energieversorgung die rechtliche Grundlage entzogen wird.

Von dem Jobcenter/Sozialamt wird ferner geprüft, ob die Energieschulden nur einen Teil einer größeren Gesamtverschuldung darstellen. Ist dies der Fall, besteht die Möglichkeit, die Betroffenen durch Schuldnerberatung zu unterstützen.

4. **Frage:**

Gibt es Informationen zu geplanten Anpassungen des Regelsatzes aufgrund gestiegener Energiekosten?

Antwort:

Ob unter Berücksichtigung gestiegener Energiekosten eine Anpassung des Regelsatzes geplant ist, ist nicht bekannt.

Nach § 20 Absatz 5 SGB II werden die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 des § 20 SGB II sowie nach § 23 Nummer 1 SGB II jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a SGB XII in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII angepasst. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer